


Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg  
Recht und Steuern  
Kerschensteinerstraße 9  
63741 Aschaffenburg

## Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 5 FinVermV für das Tätigkeitsjahr \_\_\_\_\_ (Negativerklärung) für natürliche Personen

Bei **Personengesellschaften** (GbR, OHG, KG) hat jede/-r geschäftsführungsberechtigte Gesellschafter/-in, der/die nicht in Bezug auf die Finanzanlagenvermittlung nach § 34f GewO oder Honorar-Finanzanlagenberatung nach § 34h GewO von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, eine selbstständige Erklärung abzugeben.

Registrierungsnummer (soweit vorhanden):

### 1. Erlaubnisinhaber/-in:

Familienname:	Vorname/-n (Rufname bitte unterstreichen):
Geburtsname (nur bei Abweichung):	Geburtsdatum:

### 2. Angaben zum Unternehmen:

Firma (falls im Handelsregister eingetragen – Name mit Rechtsformzusatz):

Handelsregistergericht und -nummer (falls vorhanden):

Straße, Hausnummer der Hauptniederlassung:

PLZ, Ort:

Telefon, Telefax:

E-Mail:

**Hiermit erkläre ich, dass ich im genannten Tätigkeitsjahr keine nach § 34f/h Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) erlaubnispflichtige/-n Tätigkeit/-en als selbstständige/-r Finanzanlagenvermittler/-in oder Honorar-Finanzanlagenberater/-in ausgeübt habe.**

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:**

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter:  
[Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO - IHK Aschaffenburg](#)

Ort, Datum:

Unterschrift:

---

---

## BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDE HINWEISE

1. Die Negativklärung für das jeweilige Berichtsjahr muss **unaufgefordert** und **schriftlich** bis spätestens zum 31. Dezember des darauffolgenden Jahres eingereicht werden.
2. Die **ernsthafte und endgültige Aufgabe** des Gewerbes lässt die Pflichten nach § 24 Absatz 1 FinVermV entfallen. Bitte verwenden Sie in diesem Fall FAV-Formular 9.3 und weisen uns die Aufgabe Ihrer Tätigkeit durch Vorlage einer Gewerbeabmeldung nach.
3. Der Wechsel von einer Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) zum **Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO)** und umgekehrt hat auf die Pflichten nach § 24 FinVermV keinen Einfluss.
4. **Vertraglich gebundene Vermittler** nach § 2 Absatz 10 Satz 1 KWG mit einer sog. Schubladenerlaubnis nach § 34f Absatz 1 GewO (ohne Registrierung nach § 11a GewO) müssen auch dann eine Negativklärung abgeben, wenn sie im Tätigkeitsjahr nur nach Maßgabe des § 2 Absatz 10 KWG vermittelnd oder beratend tätig waren.
5. Eine Negativklärung ist dann nicht mehr möglich, wenn im Kalenderjahr auch nur ein Vorgang nach § 34f/h Absatz 1 GewO angefallen ist. Dies gilt auch dann, wenn mit dieser Tätigkeit **kein Umsatz** erzielt wurde oder **lediglich Anlageberatung** erfolgt ist.
6. Eine Negativklärung kann auch dann nicht abgegeben werden, wenn der Gewerbetreibende ausschließlich für einen anderen Finanzanlagenvermittler/Honorar-Finanzanlagenberater tätig war. Eine solche Tätigkeit entbindet somit nicht von den Pflichten nach § 24 Absatz 1 FinVermV. Es kann jedoch eine Systemprüfung der Vertriebsgesellschaft unter den Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 Satz 4 FinVermV in Betracht kommen.
7. Bezieht der Gewerbetreibende allein Bestandsprovisionen ohne Ausübung einer Tätigkeit nach § 34f/h Absatz 1 GewO genügt die Abgabe einer Negativklärung.
8. Die Abgabe einer nicht richtigen oder nicht vollständigen Erklärung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.
9. Eine eventuelle Pflicht zur Abgabe von Prüfungsberichten oder Negativklärungen als Bau-träger bzw. Baubetreuer (§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO) bleibt von dieser Erklärung unberührt und muss gegenüber der nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO zuständigen Behörde erfüllt werden.